

# Statuten des Bogensclub Bodensee



## Übergeordnete Bestimmungen

Alle Ausdrücke und Beschreibungen von Personen, Ämtern und Funktionen gelten für männliche wie auch weibliche Besetzung und sind politisch und konfessionell neutral.

Der Verein Bogensclub Bodensee wird in den Statuten nachfolgend als „BCB“ bezeichnet.

Wo in den vorliegenden Statuten nichts vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des ZGB.

### 1. Name

Unter dem Namen Bogensclub Bodensee besteht ein Verein ohne Gewinnabsicht im Sinne von Art. 60 des Schweizer ZGB.

### 2. Zweck und Sitz

Der Verein mit Sitz in Kreuzlingen bezweckt die Ausübung und Förderung des Bogensports.

### 3. Finanzen und Geschäftsjahr

Der BCB finanziert sich durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Beiträge von Gönnern und Einnahmen aus Anlässen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### 4. Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revision

### 5. Generalversammlung (GV)

Die GV wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch an alle Aktivmitglieder. Die GV ist jährlich abzuhalten. Die Teilnahme ist nicht obligatorisch. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch Einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Vorsitz führt der Präsident oder Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Ausserdem können 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder über schriftliches Begehren an den Vorstand, unter Nennung von Gründen, eine ausserordentliche Versammlung verlangen.

### 6. Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschluss über die Entlastung von geschäftsführenden Organen haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn es um Rechtsgeschäfte oder -streitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie geht. Stimmberechtigt sind nur Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

### 7. Befugnisse der GV

- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors
- Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung
- Definitive Aufnahme von Mitgliedern
- Bestimme der Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder
- Anpassung der Statuten
- Beschwerden und Anregungen gegenüber dem Vorstand

#### 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar und Kassier. Einen Vizepräsidenten, Technischen Leiter und einen Medienverantwortlichen kann die GV, bei Bedarf in den Vorstand wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Freiwilliger Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

#### 9. Aufgaben des Vorstandes

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind.
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Bogenclub Bodensee führen der Präsident oder Vizepräsident in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zu zweien aus.

#### 10. Revision

Die GV wählt auf die Dauer eines Jahres einen Revisor. Er prüft Buchführung, Belege und Kassabestand und legt der GV einen mündlichen oder schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor.

#### 11. Mitgliedschaft

Neueintretende Mitglieder werden nach einer Probezeit von zwei Monaten vom Vorstand provisorisch aufgenommen ohne Stimm- und Wahlrecht. Die darauffolgende GV beschliesst über die definitive Aufnahme. Diese kann bei fünf Gegenstimmen mit Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, bei schwerwiegenden Verstössen gegen Regeln, die Statuten und die allgemeine Rechtsordnung.

#### 12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BCB haftet der BCB ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Auflösung

Zum Zweck der Auflösung ist eine eigene GV einzuberufen. Die GV kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, die Auflösung des Bogenclub Bodensee beschliessen.

#### 14. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden überarbeitet und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Der Präsident

Mario Däullary

Kreuzlingen, 05. Januar 2020